

► Fluggastrechte

Wer fliegt, haftet nicht automatisch

| Ein Luftfahrtunternehmen, dessen Flugzeug und Besatzung aufgrund einer „Wet-Lease-Vereinbarung“ eingesetzt wurden, kann nicht auf eine Ausgleichsleistung nach der Fluggastrechteverordnung in Anspruch genommen werden. |

Der BGH sieht hier vielmehr das Luftfahrtunternehmen in der Haftung, bei dem der Fluggast seinen Flug gebucht hat (12.9.17, X ZR 102/16, Abruf-Nr. 196966). Er hat deshalb Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben, die den Anspruch gegen den eigentlichen Vertragspartner des Fluggastes verneint und auf die fliegende Gesellschaft verwiesen hatten. Dass der Fluggast über die tatsächlich fliegende Fluggesellschaft informiert werde, diene nicht einem Anspruchsübergang, sondern vornehmlich dazu, Sicherheitsrisiken zu überprüfen.

PRAXISHINWEIS | Sehen Sie sich hinsichtlich des Anspruchsgegners „in der Zwickmühle“, sollten Sie das Instrument der Streitverkündung nutzen. Primär sollten Sie den Vertragspartner in Anspruch nehmen. Bei Hinweisen zur möglicherweise fehlenden Passivlegitimation sollten Sie dann potenziellen anderen Anspruchsgegnern den Streit verkünden.

► Fluggastrechte

Anspruchsumfang bei Anschlussflügen

| Bei Ansprüchen auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen ist der Begriff „Entfernung“ im Fall von Flugverbindungen mit Anschlussflügen dahin auszulegen, dass nur die Entfernung zwischen dem Ort des ersten Abflugs und dem Endziel maßgeblich ist. Sie ist nach der Großkreismethode zu ermitteln. |

Der EuGH (7.9.17, C-559/16, Abruf-Nr. 196967) hat damit eine wesentliche Streitfrage zulasten des Fluggastes geklärt. Die tatsächlich zurückgelegte Flugstrecke, die weitaus länger sein kann, ist für die Höhe der Entschädigung also nicht maßgeblich.

Bei mehr als 1500 km Flugstrecke sieht die Fluggastrechteverordnung eine Entschädigung von 400 EUR vor, während bei einer darunter liegenden „Entfernung“ nur 250 EUR zu zahlen sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Verspätung mehr als drei Stunden betragen hat.

MERKE | Für die dem Fluggast entstandenen und auszugleichenden Unannehmlichkeiten ist es nach Ansicht des EuGH unerheblich, ob es sich um einen Direktflug oder einen Umsteigeflug gehandelt hat.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 196966

Streitverkündung



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 196967

Unerheblich:
Direktflug oder
Umsteigeflug